



WAHLORDNUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Erstmals in Kraft getreten am 14.11.2023. Zuletzt geändert am 10.12.2024.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Wahlordnung wird jeder Wahlversammlung des Kreisverbandes vorgeschlagen und mit **einfacher Mehrheit** beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt insbesondere für die Wahl der:
 - Delegationsplätze zu Landes- und Bundesversammlungen
 - Ersatzdelegationsplätze zu Landes- und Bundesversammlungen
 - Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
 - Direktkandidat*innen für Abgeordnetenhaus und Bundestag
 - Liste zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV)
 - Plätze in der Diätenkommission nach Maßgabe der Satzung des Kreisverbandes
 - Rechnungsprüfer*innen nach Maßgabe der Finanzordnung des Kreisverbandes
 - Mitglieder des vielfaltspolitischen Teams
- (3) Sie gilt weiterhin für die **Nominierung der Stadträt*innen** durch die Bezirksgruppe.
- (4) Sollten in Ausnahmefällen rein digitale Wahlversammlungen gesetzlich zulässig sein, sind die in dieser Allgemeinen Wahlordnung enthaltenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zu Beginn einer Wahlversammlung bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung (**Präsidium**), eine Zählkommission, Protokollant*innen, eine Mandatsprüfung und die wahlrechtlichen erforderlichen weiteren Personen (z.B. Vertrauensperson, Zeugen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG). Die Mitglieder des Prä-

sidioms und der Mandatsprüfung können bei einem anstehenden Wahlgang nicht kandidieren, während sie die Versammlung leiten.

- (2) Die **Versammlungsleitung** übt das Hausrecht aus. Es gilt die Etiquette des Kreisverbands Friedrichshain-Kreuzberg.^[1]
- (3) **Wählen dürfen** alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin Friedrichshain-Kreuzberg wahrnehmen, soweit in §§ 4a ff. nichts Abweichendes geregelt ist (aktives Wahlrecht). **Abweichungen** hiervon können sich aus den wahlrechtlichen Regelungen des Landes Berlin, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben.
- (4) **Gewählt werden können** alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, soweit in §§ 4a ff. nichts Abweichendes geregelt ist (passives Wahlrecht). Abweichungen hiervon können sich aus den wahlrechtlichen Regelungen des Landes Berlin, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben.
- (5) Die **Mandatsprüfung** überprüft die Mitgliedschaft und das Stimmrecht anhand des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses (Sherpa).
- (6) Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die **geplanten Wahlgänge** und die jeweilige Anzahl der zu wählenden Plätze.
- (7) Die Versammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein **Wahlverfahren** beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

§ 3 Bewerbungen, Vorstellung und Fragen

- (1) Eine Bewerbung kann jeweils bis zum Eintritt in den **ersten Wahlgang** durch Anmeldung bei der Versammlungsleitung erfolgen. Damit sich alle Mitglieder über die Bewerber*innen informieren können, wird zusätzlich um eine schriftliche Bewerbung mindestens drei Tage vor der Wahlversammlung auf Antragsgrün^[2] gebeten. Der Wahlgang beginnt mit der **Vorstellung** der Bewerber*innen.
- (2) Die Bewerber*innen stellen sich aufsteigend in **alphabetischer Reihenfolge ihres Vornamens** vor. Wer sich nicht selbst vorstellen kann, kann von einer anderen Person vorgestellt werden.
- (3) Bewerber*innen haben grundsätzlich jeweils **zwei Minuten Zeit** sich vorzustellen, Bewerber*innen für **Ersatzdelegiertenplätze** haben jeweils **eine Minute Zeit** sich vorzustellen, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Hat ein*e Bewerber*in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts **bereits vorgestellt** und bewirbt sich erneut, so kann sie*er sich nicht nochmals vorstellen. Hat ein*e Bewerber*in sich auf der Versammlung bereits vorgestellt und bewirbt sich unter einem anderen Tagesordnungspunkt, so kann sie*er sich für **eine Minute** erneut vorstellen.
- (5) Soll von diesen Vorstellungszeiten abgewichen werden, so kann dies vor Beginn des Wahlgangs auf **Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit** beschlossen werden.

- (6) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können **Fragen**, die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, unter Angabe des eigenen Namens schriftlich eingereicht werden. Die schriftlichen Fragen sind in eine der bereitgestellten Urnen einzuwerfen. Das Präsidium zieht aus den Urnen zwei quotierte Fragen. Die **Antwortzeit beträgt je eine Minute pro Frage**. Sollten **keine Fragen** gestellt werden, kann die Zeit von dem*der Bewerber*in für die weitere Vorstellung genutzt werden.

§ 4 Wahlen und Wahlgänge

- (1) Die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen können mittels eines **Meinungsbildes über Abstimmungsgrün**^[3] in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt werden. Bei Wahlen gemäß § 3 Nummer 2 der Satzung ist ein solches Meinungsbild verpflichtend.
- (2) Bei Bedarf wird Personen vom Kreisverband auf formlosen Antrag ein **digitales Endgerät** für die Teilnahme am Meinungsbild zur Verfügung gestellt oder eine schriftliche Teilnahme am Meinungsbild für Nichtmitglieder ermöglicht. Der Antrag auf digitales Endgerät muss mind. einen Werktag vor Versammlungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Weiterhin bietet der Kreisverband mit einer Frist von 2 Wochen Hilfestellung bei der Beantragung von Zugangsdaten zum Grünen Netz.^[4]
- (3) Der **schriftliche Bestätigungswahlgang** kann für alle Personenwahlen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die **Auszählung der Stimmzettel** erfolgt durch die Zählkommission.
- (4) Die Wahlen erfolgen in **verbundener Einzelwahl**.^[5] Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) **Gewählt ist** jeweils im ersten, zweiten und dritten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Quorum). Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und beeinflussen demnach nicht das Quorum. Bei verbundenen Einzelwahlen heißt dies, dass mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf eine Person entfallen müssen.
- (6) Erreichen mehr Bewerber*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die **Bewerber*innen mit den meisten Stimmen gewählt**, bei **Stimmengleichheit** entscheidet das Los.
- (7) Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang **weniger als 10 Prozent** der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus.
- (8) Die Anzahl der Bewerber*innen im **dritten Wahlgang** ist auf einen Platz mehr als die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das Los.

- (9) Die Anzahl der Bewerber*innen im **vierten Wahlgang** ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das Los.
- (10) Die Anzahl der Bewerber*innen im **fünften Wahlgang** ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Im fünften Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein -Stimmen erhält.
- (11) Sofern ein Platz oder mehrere Plätze auch nach dem fünften Wahlgang nicht besetzt werden können, wird für diese das Verfahren nach Abs. 5 bis 10 erneut durchgeführt.
- (12) Die Ergebnisse sind **protokollarisch** festzuhalten und von der **Versammlungsleitung** und ggf. den wahlrechtlich dazu berufenen Personen (z.B. § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG) zu unterschreiben.

§ 4.1 Wahlen zum Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Gewählt werden dürfen alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Friedrichshain-Kreuzberg.
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses findet in verbundener Einzelwahl statt, wobei der Geschäftsführende Ausschuss mindestens zur Hälfte mit Frauen* besetzt werden muss. Nach erfolgter Wahl bestimmt die Bezirksgruppe ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses als Finanzverantwortliche*n (Schatzmeister*in).
- (3) Die Wahl zum Geschäftsführenden Ausschuss findet in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 PartG immer geheim statt. Hiervon kann nicht durch Beschluss der Versammlung abgewichen werden.
- (4) Bewerber*innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen.
- (5) Es werden zwei Fragen quotiert gelöst.

§ 4.2 Nominierung Stadträt*innen

- (1) Wer gewählt werden darf (passive Wählbarkeit) richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen für das Amt des Bezirksstadtrat (z.Z. nach § 1 Abs. 3 BAMG alle deutschen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung aufweist).
- (2) Bewerber*innen haben jeweils sechs Minuten Zeit sich vorzustellen.
- (3) Es werden vier Fragen quotiert gelöst.

§ 4.3 Wahlen Direktkandidat*innen Abgeordnetenhaus

- (1) Die Bewerber*innen für die Direktwahlkreise zum Abgeordnetenhaus werden getrennt nach Wahlkreisen in aufsteigender Reihenfolge der Wahlkreise (beginnend mit Wahlkreis 1) gewählt.
- (2) Bewerber*innen haben jeweils sechs Minuten Zeit sich vorzustellen.
- (3) Es werden vier Fragen quotiert gelöst.

§ 4.4 Wahlen Direktkandidat*in Bundestag

- (1) Bewerber*innen haben jeweils acht Minuten Zeit sich vorzustellen.
- (2) Es werden sechs Fragen quotiert gelöst.

§ 4.5 Wahlen zur Liste zur Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Passiv wahlberechtigt sind abweichend von § 1 Abs. 4 auch parteilose Menschen.
- (2) Bewerber*innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen.
- (3) Es werden zwei Fragen quotiert gelöst.
- (4) Die Aufstellung des Meinungsbilds erfolgt in getrennter Blockwahl. Die zu wählenden Listenplätze werden folgenden Blöcken zugeordnet:
 - Block 1: Frauen*platz 1
 - Block 2: offener Platz 2
 - Block 3: Frauen*platz 3
 - Block 4: Frauen*plätze 5 und 7
 - Block 5: offene Plätze 4, 6 und 8
 - Block 6: Frauen*plätze 9, 11 und 13
 - Block 7: offene Plätze 10, 12 und 14
 - Fortfolgend nach gleichem Prinzip wie Block 6 und Block 7.
- (5) Die Regelungen aus Zielsetzungen und Statuten des Kreisverbands oder höherer Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden Anwendung.

§ 4.6 Nachträgliche Änderung des Delegiertenschlüssels

- (1) Bei einer nachträglichen **Reduzierung** des jeweiligen Delegiertenschlüssels durch die Bundes- bzw. Landesgeschäftsstelle, werden diejenigen Delegierten mit den wenigsten Stimmen zu Ersatzdelegierten (jeweils abwechselnd nach offenen dann Frauen*plätzen).

- (2) Bei einer nachträglichen **Vergrößerung** der Delegation wird der*die Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen Delegierte*r (jeweils abwechselnd nach Frauen*plätzen und dann offenen Plätzen).
- (3) Bei **Stimmgleichheit** entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Wahlordnung gilt mit ihrem Beschluss so lange, bis eine andere Allgemeine Wahlordnung von der Bezirksgruppe mit **einfacher Mehrheit** beschlossen wird.

^[1] Die Etiquette (<https://gruene-xhain.de/wp-content/uploads/2023/04/Equette.pdf>) wurde von der Bezirksgruppe beschlossen und beschreibt die Versammlungsregeln für Veranstaltungen des Kreisverbands.

^[2] Antragsgrün (<https://antragsgruen.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Antragsverwaltung. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://antragsgruen.de/help>.

^[3] Abstimmungsgrün (<https://abstimmung.netzbegruenung.de/>) ist das digitale Werkzeug von Bündnis90/Die Grünen zur Durchführung von Abstimmungen und Personenwahlen. Für die Nutzung benötigen alle Personen, die abstimmen wollen, ein digitales Endgerät sowie ihre Zugangsdaten zum Grünen Netz. Fehlende/Vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden. Alle Infos und Erklärungen dazu finden sich unter <https://doku.netzbegruenung.de/de/abstimmungsgruen>.

^[4] Die Zugangsdaten erhalten Parteimitglieder nach dem Eintritt in die Partei postalisch vom Bundesverband. Fehlende oder vergessene Zugangsdaten können kurzfristig unter netz@gruene.de beantragt werden.

^[5] Verbundene Einzelwahl heißt, dass die Stimmen für mehrere Plätze auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass es die Optionen "Ja", "Nein" und "Enthaltung" gibt. Wenn mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zur Verfügung stehen, gibt es die Optionen "Name1", "Name2", ... , "Name N", wobei N die Zahl der maximal zu wählenden Plätze ist, "Nein", das für alle Kandidat*innen gilt und "Enthaltung", das für alle Kandidat*innen gilt. Es dürfen weniger Kandidat*innen auf dem Stimmzettel vermerkt werden als antreten bzw. als Plätze zur Verfügung stehen.